

07.06.90

R

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Punkt der 615. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 1990

Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.

- a) Verfassungsbeschwerde
der Frau M.-L. H.
vom 12. März 1990
gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs
vom 13. Dezember 1989 - II R 31/89 -
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 3,
19 Abs. 4 und Artikel 103 Abs. 1 GG
betr. Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 3
und des § 18 Abs. 1 Nr. 16 ErbStG 1959

- 2 BvR 397/90 -

Ausgeliefert am 07. JUNI 1990

401/90

b) Verfassungsbeschwerden

- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr vom 14. März 1990 und
 - der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft vom 16. März 1990
- gegen Artikel 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550)
- wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG

- 1 BvR 342/90
1 BvR 348/90 -

c) Verfassungsbeschwerde

der Stadt Vechta
vom 30. April 1990
gegen § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Neubildung der Stadt Aschendorf sowie der Gemeinden Langförden, Vörden und Mulsum vom 28. März 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1990, S. 113 ff.) und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG

- 2 BvR 650/90 -

22.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zu

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990 beschlossen, zu den in der Drucksache 401/90 unter Buchstabe a bis c näher bezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.